

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0852/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/	Datum 16.05.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.05.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	06.06.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2012	Ö

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 26.08.2009, in der dargestellten Form zu und empfiehlt dem Stadtrat gleichlautende Beschlussfassung.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

Zusätzlich zur Änderung der Hauptsatzung beschließt der Stadtrat:

Dringliche Sitzungen des Stadtrates werden gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.06.2012 in der „Allgemeinen Zeitung Mainz“ und in der „Mainzer Rhein-Zeitung“ bekanntgemacht.

Sachverhalt:

1. Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt Mainz am Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz hat der Mainzer Stadtrat im Dezember 2011 die Realisierung eines Amtsblattes beschlossen. Auf diese Weise sollen jährliche Kosten in Höhe von ca. 200.000 Euro (100.000 Euro im Haushaltsjahr 2012) eingespart werden. Betroffen sind öffentliche Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen und Anzeigen. Nicht betroffen sind Todesanzeigen bzw. Nachrufe, Bekanntmachungen zu Ämterschließungen oder überregionale Stellenanzeigen etc.

Um die vorgegebene Einsparsumme zu erreichen, muss das Amtsblatt ab dem 1. Juli erscheinen. Der Satzungsbeschluss muss demnach im Juni 2012 im Stadtrat erfolgen.

Verleger des Amtsblattes ist die Stadtverwaltung. Es handelt sich um ein reines Publikationsorgan ohne redaktionellen Teil, ausschließlich für öffentliche Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen und Anzeigen.

Die Hauptsatzung der Stadt Mainz muss dementsprechend geändert werden.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochs Ausgabe aufgelegt. Darauf wird im Impressum hingewiesen.

Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de, auf der das Amtsblatt parallel publiziert wird. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Über den Hausverteiler der Stadtverwaltung werden die Amtsblätter im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden. Ein entsprechender Hinweis erfolgt ebenfalls im Impressum des Amtsblattes.

Auf die geänderte Praxis bei öffentlichen Bekanntmachungen wird die Öffentlichkeit im Vorfeld der ersten Ausgabe des Amtsblattes über Mitteilung an die Medien und über Anzeigen in beiden Tageszeitungen informiert.

Verwaltungsintern wurde bereits in der Mitarbeiterzeitung auf die bevorstehenden Veränderungen hingewiesen. Nach dem Satzungsbeschluss des Stadtrates wird verwaltungsintern in einem Rundschreiben die geänderte Praxis inklusive der einzuhaltenden Fristen erläutert.

2. Die Änderung des § 1 ist rein redaktioneller Art. Sie bezieht sich auf die Deklaration über die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten.
3. Nachfolgend die neu zu fassenden Abschnitte. Die Änderungen sind in fetter und

kursiver Schrift dargestellt:

§ 1 – Stadtvorstand und Ältestenrat – erhält in Absatz 1 nachfolgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister und **fünf hauptamtliche Beigeordnete** mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 12 – Bekanntmachungen – erhält nachfolgende neue Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen **der Stadt Mainz** erfolgen **im „Amtsblatt der Stadt Mainz“**. **Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/rathaus/amtsblatt>“**.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen **können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.**
- (3) **Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.**
- (4) **Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens zwei Zeitungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.**